

Die Aufgabe hat **16** Seiten.

Anwaltskanzlei Dr. Korte und Dr. Jünger

Dr. Friedrich Korte
Fachanwalt für Familien- und Erbrecht

Dr. Ingo Jünger
Rechtsanwalt

Ahornstrasse 30
(Nähe U-Bhf Schlossstr.)
12165 Berlin

1. Vermerk:

Es erscheint heute nach Terminvereinbarung Herr Paul Prodil, Berliner Str. 12, 14169 Berlin, und überreicht folgende Unterlagen:

- * Vergleich vom 04.11.2016 in Kopie (**Anlage 1**)
- * Schreiben der Rechtsanwälte Heller u. a. vom 28.04.2017 (**Anlage 2**)
- * Schreiben der Rechtsanwälte Maurer & Pott GbR vom 02.05.2017 (**Anlage 3**)
- * Klage vom 05.06.2017 (**Anlage 4**)
- * Klageerwiderung der Rechtsanwälte Maurer & Pott GbR vom 26.06.2017 (**Anlage 5**)
- * Schreiben der Rechtsanwälte Maurer & Pott GbR vom 27.11.2017 (**Anlage 6**)
- * Versäumnisurteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 16.11.2017 (**Anlage 7**)

Sodann schildert Herr Prodil folgenden Sachverhalt:

„Ich habe mich bisher bei rechtlichen Problemen von den Rechtsanwälten Maurer & Pott GbR in Berlin beraten und vertreten lassen. Meine Mandate sind dort immer von RA Maurer bearbeitet worden. Zuletzt ging es um eine Erbauseinandersetzung mit meiner Schwester, Frau Jana Prodil, die für mich völlig unverständlich diese Klage vom 05.06.2017 erhoben hat. Nachdem in der mündlichen Verhandlung vom 16.11.2017 ein Versäumnisurteil gegen mich ergangen ist, weil Herr Maurer keine Anträge gestellt hat, hatte ich kein Vertrauen mehr und

wollte mich deshalb nicht weiter von ihm vertreten lassen. Deswegen habe ich Herrn Maurer dann auch sogleich den Auftrag entzogen.

Es ist schon richtig, dass ich mit meiner Schwester vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) einen Rechtsstreit wegen der Erbaueinandersetzung geführt habe, der durch einen am 04.11.2016 geschlossenen Vergleich beendet wurde. Die tatsächlichen Angaben in der Klageschrift vom 05.06.2017 möchte ich auch gar nicht in Abrede stellen. Jedoch wenn meine Schwester behauptet, sie habe den Vergleich durch die von ihr geleistete Zahlung erfüllt, ist dies so nicht richtig.

Dem Vergleich vor dem LG Frankfurt (Oder) am 04.11.2016 habe ich nur deshalb zugestimmt, um das Verfahren zu einem schnellen Ende zu bringen. Die einzelnen Regelungen im Vergleich beruhten aber darauf, dass meine Schwester mir erklärte, sie könne den vereinbarten Betrag von 7.500 € zunächst nicht aufbringen. Dies war insbesondere auch der Grund dafür, die Bestellung einer Grundschuld zur Sicherung der Forderung in den Vergleich aufzunehmen. Dann aber ließ meine Schwester mir wenige Monate nach Vergleichsschluss mitteilen, dass sie sich um die Aufbringung der Vergleichssumme bemühe. Den Vergleichsbetrag in Höhe von 7.500 € hat sie schließlich bereits im April 2017 – und damit viel früher als vereinbart – an mich überwiesen, ohne jedoch die ebenfalls in dem Vergleich zu meinen Gunsten vereinbarte Grundschuld eintragen zu lassen. Nachdem jedoch mein damaliger Anwalt, Herr Maurer, mir geraten hat, die Zahlung meiner Schwester nicht anzunehmen, weil diese die Eintragung der Grundschuld schulde, habe ich den gutgeschriebenen Betrag sofort auf das Konto meiner Schwester zurück überwiesen.“

Auf Nachfrage:

„Über nähere Zahlungsmodalitäten habe ich bei Abschluss des Vergleiches mit meiner Schwester nicht gesprochen. Dies war auch gar nicht nötig, da wir beide ein Girokonto bei der gleichen Bank besitzen und in der Vergangenheit immer untereinander den bargeldlosen Zahlungsverkehr genutzt haben, sofern dies nötig war. Die Zahlung meiner Schwester wurde meinem Konto bereits Ende April 2017 gutgeschrieben.“

Auf weitere Nachfrage:

„Mit dieser Rücküberweisung wollte ich auf keinen Fall auf die Vergleichsumme verzichten. Dazu bestand ja nach Reduzierung meiner ursprünglichen Forderung um fast 50% schon kein Anlass. Nachdem meine Schwester nunmehr die Klage erhoben hat und sich weigert, mir die 7.500 € zu erstatten, sehe ich erst Recht keine Veranlassung dazu, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Für mich völlig unverständlich wird in der Klage zudem behauptet, dass mir ein solcher Zahlungsanspruch nun auch nicht mehr zustehen soll. Schließlich erfolgte die Rücküberweisung des von meiner Schwester gezahlten Betrages ja auf Anraten von RA Maurer.“

Auf Nachfrage:

„Die Klage vom 05.06.2017 wurde am 12.06.2017 zugestellt und ein früher erster Termin für den 16.11.2017 anberaumt. Herr Maurer hat dann mit Schriftsatz vom 26.06.2017 – innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist - auf die Klage erwidert und den angekündigten Klageabweisungsantrag damit begründet, dass nach Ziffer 2 des Vergleiches vom 04.11.2016 auch die Eintragung einer Grundschuld geschuldet sei und nicht nur bloße Zahlung des Vergleichsbetrages zu Ziffer 1. Vorsorglich hat Herr Maurer Widerklage auf Zahlung i. H. v. 7.500,00 € erhoben.“

Auf weitere Nachfrage:

„Das Versäumnisurteil ist Herrn RA Maurer - aufgrund gerichtlicher Verfügung vom 23.11.2017 - am 26.11.2017 zugestellt worden, nachdem dieser bereits dem Gericht am 20.11.2017 mitgeteilt hatte, dass er mich nicht mehr vertritt. Herr Maurer rief mich am 16.11.2017 an, um mir das Ergebnis der mündlichen Verhandlung mitzuteilen. Da ich mich über seine Vorgehensweise geärgert habe und hiermit auch nicht einverstanden war, habe ich ihm noch am gleichen Tag den Auftrag entzogen. Wie kommt das Gericht nun auf die Idee, das Versäumnisurteil nicht mir, sondern Herrn RA Maurer zuzustellen?“

Ich bitte Sie, die gesamte Angelegenheit zu übernehmen und mich vor Gericht zu vertreten. Bitte prüfen Sie schnellstmöglich, welche Ansprüche mir gegenüber meiner Schwester zustehen und wie ich diese gegebenenfalls durchsetzen kann. Ich weiß jetzt gar nicht mehr, wie ich vorgehen soll und was ich tun muss. Wenn das Versäumnisurteil rechtskräftig wird, kann ich aus dem gerichtlichen Vergleich nicht vollstrecken. Meine Schwester weigert sich jetzt aber den Vergleichsbetrag zu zahlen. Ich möchte weder auf die Zahlung der 7.500 € noch auf die Eintragung der Grundschuld, die bis heute noch nicht erfolgt ist, verzichten.“

Auf Nachfrage:

„Die Honoraransprüche der Rechtsanwälte Maurer & Pott GbR habe ich bereits beglichen. Gegen Herrn Rechtsanwalt Maurer möchte ich vorerst nicht vorgehen. Mir geht es vielmehr allein um eine schnelle Erledigung der Angelegenheit mit meiner Schwester. Allerdings bitte ich um eine Beratung hinsichtlich der möglichen Geltendmachung von Ansprüchen.“

2. Neues Mandat eintragen und Handakte anlegen; die von Herrn Prodil unterzeichnete Prozessvollmacht mit den übrigen Unterlagen zur Handakte nehmen.
3. Ich habe die Gerichtsakte im Laufe des Nachmittags bei Gericht eingesehen. Nach dem Protokoll der mündlichen Verhandlung war eine gütliche Einigung nicht möglich. Rechtsanwalt Maurer hat nach den einführenden Hinweisen des Gerichts zur Sach- und Rechtslage erklärt, nicht auftreten zu wollen. Die Gegenseite hat dann den Erlass eines Versäumnisurteils beantragt.
3. WV Handakte sodann.

Berlin, den 04.12.2017

Korte

Anlage 1

**Öffentliche Sitzung
des Landgerichts Frankfurt (Oder)
2. Zivilkammer**

Frankfurt (Oder), 4.11.2016

Geschäftsnummer
2 O 547/16

Gegenwärtig:

Winter, Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet. Das Protokoll wurde vorläufig auf Datenträger aufgezeichnet und später übertragen gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Paul Prodil, Berliner Str. 12, 14169 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Maurer & Pott GbR
Dürerstr. 7, 12203 Berlin

gegen

Jana Prodil, Gubener Str. 12, 15234 Frankfurt (Oder)

- Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heller und Partner
Gubener Str. 20, 15234 Frankfurt Oder)

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger in Person mit Rechtsanwalt Maurer
2. die Beklagte in Person mit Rechtsanwältin Heller

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien folgenden Vergleich:

1. Die Beklagte zahlt an den Kläger zur Abgeltung der Klageforderung einen Betrag von 7.500 €.
2. Zur Sicherung dieser Forderung verpflichtet sich die Beklagte, dem Kläger eine Grundschuld in das Grundstück der Beklagten, Gemarkung [...], eingetragen im Grundbuch [...] auf ihre Kosten zu bestellen.
3. Es besteht Einigkeit darüber, dass der Kläger bis zum 31. Dezember 2019 mit der Vollstreckung der Forderungen gemäß Ziffer 1. und 2. des Vergleichs zuwartet.
4. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien, ob bekannt oder unbekannt, aus dem Erbfall der am 14. Juni 2010 verstorbenen Hedda Prodil ausgeglichen.
5. Über die Kosten des Rechtsstreits trifft das Gericht eine Entscheidung nach § 91 a ZPO.

v. u. g.

Die Parteien erklärten die Hauptsache im Hinblick auf den geschlossenen Vergleich übereinstimmend für erledigt und stellen wechselseitige Kostenanträge

v. u. g.

b. u. v.

Eine Entscheidung soll am Schluss der Sitzung verkündet werden.

[...]

Winter

**Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger:
Schreiner
als Urkundsbeamtin der GS**

Hinweis:

Von dem vollständigen Abdruck des Sitzungsprotokolls wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus den nicht abgedruckten Teilen des Sitzungsprotokolls für die Fallbearbeitung nichts ergibt.

Anlage 2**Heller & Partner***Rechtsanwälte*

*Sabine Heller
Martin Duncker
zugelassen bei allen Oberlandesgerichten*

*Gubener Str. 20
15234 Frankfurt (Oder)
Parkmöglichkeit gegenüber
Tel.: 0335/21030*

MAURER & POTT GbR
Rechtsanwälte
Dürerstr. 7
12203 Berlin

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen
106/2016

Datum
28.04.2017

Sehr geehrter Herr Kollege Maurer,

in dem Rechtsstreit Prodil ./.. Prodil ist die Beklagte entgegen ihrer Einschätzung in der mündlichen Verhandlung erfreulicherweise schon jetzt in der Lage, die mit Vergleich vom 04.11.2016 vereinbarte Zahlung von 7.500,00 € zu leisten. Wie sie mir berichtet hat, hat sie am heutigen Vormittag den Vergleichsbetrag in Höhe von 7.500,00 € auf das Konto Ihres Mandanten überwiesen.

Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit für Ihren Mandanten erledigt ist, er insbesondere meine Mandantin nicht weiterhin mit seinem Drängen auf Eintragung der in Ziffer 2 des Vergleichs vereinbarten Grundschuld belästigt. Andernfalls sehe ich mich gezwungen, meiner Mandantin zu empfehlen, die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich durch Vollstreckungsgegenklage für unzulässig erklären zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Heller
Rechtsanwältin

Anlage 3**MAURER & POTT GbR**

Rechtsanwälte
Dürerstr. 7, 12203 Berlin
Tel.: 030/8321752 Fax: 030/8321755

Rechtsanwälte
Heller und Partner
Gubener Str. 20
15234 Frankfurt (Oder)

02.05.2017

Prodil ./ . Prodil
Ihr Zeichen: 106/2016

Sehr geehrte Frau Kollegin Heller,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 28.04.2017 weisen wir Ihre Mandantin darauf hin, dass sie sich in dem Vergleich vom 4.11.2016 verpflichtet hat, die Forderung unseres Mandanten durch Eintragung einer Grundschuld zu sichern, nicht jedoch bereits jetzt irgendwelche Zahlungen vorzunehmen. Ihre verfrühte Zahlung des Vergleichsbetrages wird von unserem Mandanten deshalb nicht angenommen.

Vielmehr haben wir Ihre Mandantin nochmals aufzufordern, den Nachweis über die Eintragung der Grundschuld zu erbringen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Maurer
Rechtsanwalt

Anlage 4

Heller & Partner

Rechtsanwälte

Sabine Heller

Martin Duncker

zugelassen bei allen Oberlandesgerichten

Gubener Str. 20

15234 Frankfurt (Oder)

Parkmöglichkeit gegenüber

Tel.: 0335/21030

Landgericht Frankfurt (Oder)

Bachgasse

15230 Frankfurt (Oder)

Ihr Zeichen

Unsere Zeichen

106/2017

Datum

05.06.2017

Klage

der Frau Jana Prodil, Gubener Str. 12, 15234 Frankfurt (Oder)

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heller und Partner

Gubener Str. 20, 15234 Frankfurt (Oder)

gegen

Herrn Paul Prodil, Berliner Str. 12, 14169 Berlin

- Beklagten -

Voraussichtliche Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Maurer & Pott GbR

Dürerstr. 7, 12203 Berlin

wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung

vorläufiger Streitwert: 7.500 €

Namens und im Auftrag der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen,

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem gerichtlichen Vergleich vom 4.11.2016, Az. 2 O 547/16 Landgericht Frankfurt (Oder) wird für unzulässig erklärt.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Begründung:

Die Parteien sind Geschwister. Zwischen ihnen war mit umgekehrtem Rubrum bei dem Landgericht Frankfurt (Oder) zum Az. 2 O 547/16 ein Rechtsstreit anhängig, dessen Gegenstand die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft nach der am 14.6.2010 verstorbenen Mutter der Parteien, Hedda Prodil, war.

Beweis: beizuziehende Akten des Landgerichts Frankfurt (Oder) zum Az. 2 O 547/16

Im Rahmen dieses Rechtsstreits schlossen die Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 04.11.2016 zur Aufhebung der Erbengemeinschaft einen Vergleich, in dem sich die damalige Beklagte und jetzige Klägerin verpflichtete, an den damaligen Kläger und jetzigen Beklagten einen Betrag in Höhe von 7.500,00 € zu zahlen. Da sich die Klägerin zum Zeitpunkt des Vergleichsschlusses nicht in der Lage sah, die Vergleichssumme sofort aufzubringen, vereinbarten die Parteien weiter, dass zur Sicherung dieser Forderung eine Grundschuld eingetragen wird. Letztlich verzichtete der Beklagte befristet bis zum 31.12.2019 auf Vollstreckungsmaßnahmen.

Beweis: Vergleich vom 04.11.2016, s. beizuziehende Akte des Landgerichts Frankfurt (Oder) zum Az. 2 O 547/16

Nachdem die Klägerin jedoch wider Erwarten erfreulicherweise in der Folgezeit die zur Erfüllung des Vergleichs erforderlichen finanziellen Mittel aufbringen konnte, hat sie ihrem Bruder, dem jetzigen Beklagten, am 28.04.2017 den nach Ziffer 1 des Vergleiches vom 04.11.2016 geschuldeten Betrag in Höhe von 7.500,00 € auf dessen Konto überwiesen.

Nachdem der Vergleich damit erfüllt gewesen ist, hat die Unterzeichnerin mit Schreiben vom 04.05.2017 den Beklagten aufgefordert, die vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs vom 04.11.2016 bis spätestens 11.05.2017 entwertet an sie herauszugeben.

Beweis: Schreiben vom 04.05.2017 – Anlage K 1

Der Beklagte ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Vielmehr hat er durch Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 15.05.2017 eine vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs zugestellt und weitere rechtliche Schritte angekündigt.

Beweis: Schreiben vom 15.05.2017 – Anlage K 2

Die Erhebung der Klage ist nunmehr geboten.

Lediglich ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass die Klägerin zur nochmaligen Zahlung des Vergleichsbetrages an den Beklagten nicht verpflichtet ist, nachdem dieser den gezahlten Betrag an die Klägerin ohne jegliche Verpflichtung hierzu zurück überwiesen hat. Dieses Verhalten konnte die Klägerin nur als Verzicht interpretieren, dies umso mehr, wenn man berücksichtigt, was sie alles für die verstorbene Mutter der Parteien getan hat. Die Klägerin musste daher davon ausgehen, dass der Beklagte endlich zur Vernunft gekommen und seine unmoralischen Ansprüche nicht mehr weiter durchsetzen wollte. Jedenfalls kann der Beklagte aus Rechtsgründen nicht die Rückzahlung eines Betrages verlangen, den er freiwillig und im Wissen, nicht verpflichtet zu sein, gezahlt hat. Wie schon der Volksmund sagt: „Wiederholen ist gestohlen!“

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Heller

Rechtsanwältin

Anlage 5

MAURER & POTT GbR

Rechtsanwälte

Dürerstr. 7, 12203 Berlin

Tel.: 030/8321752 Fax: 030/8321755

Landgericht

Frankfurt (Oder)

Bachgasse

15230 Frankfurt (Oder)

26.06.2017

Az.: 7 O 10/17

In dem Rechtsstreit

der Frau Jana Prodil, Gubener Str. 12, 15234 Frankfurt (Oder)

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heller und Partner,

Gubener Str. 20, 15234 Frankfurt Oder)

gegen

Herrn Paul Prodil, Berliner Str. 12, 14169 Berlin

- Beklagten -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Maurer & Pott GbR

Dürerstr. 7, 12203 Berlin

bestellen wir uns - eine ordnungsgemäße Bevollmächtigung anwaltlich versichernd - für den Beklagten und werden in der mündlichen Verhandlung beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Wie die Klägerin korrekt vorträgt, haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 04.11.2016 vor dem Landgericht Frankfurt einen Vergleich geschlossen. Nach Ziffer 2 dieses Vergleiches vereinbarten die Parteien aber auch zur Sicherung der Forderung die Bestellung einer Grundschild.

Beweis: Vergleich vom 04.11.2016

Die Klägerin hat zwar am 28.04.2017 die behauptete Zahlung geleistet, diese hat der Beklagte aber berechtigter Weise nicht akzeptiert und den Betrag in der Folgezeit an die Klägerin zurück überwiesen. Von einer Erfüllung des Vergleiches kann daher entgegen der Auffassung der Klägerin gerade nicht ausgegangen werden. Die Klägerin war nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Vergleiches nicht nur verpflichtet, den Vergleichsbetrag zu zahlen, die Verpflichtung bestand vielmehr auch darin, die in dem Vergleich vereinbarte Grundschuld auf ihrem Grundstück eintragen zu lassen. Dies ist aber bis heute noch nicht geschehen. Daher war der Beklagte auch berechtigt, die verfrüht geleistete Zahlung unter Hinweis auf die nach Ziffer 2 des Vergleiches bestehende Verpflichtung abzulehnen und den Betrag zurück zu überweisen.

Nach alledem ist die Klage unbegründet. Da die Klägerin nach wie vor zur Zahlung des Betrages verpflichtet ist, erhebe ich vorsorglich für den Fall, dass das Gericht wider Erwarten von einer Erfüllung des Vergleiches ausgehen sollte, Widerklage mit dem Antrag,

die Klägerin zu verurteilen, an den Beklagten
7.500,- € nebst Zinsen von 4 Prozentpunkten über
dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Zur Sicherung dieses Anspruchs besteht selbstverständlich weiterhin ein Anspruch auf Eintragung der Grundschuld.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Maurer
Rechtsanwalt

Hinweis:

Der Schriftsatz der Rechtsanwälte Maurer & Pott GbR vom 26.06.2017 wurde den Rechtsanwälten Heller u. a. am 30.06.2017 zugestellt.

Anlage 6**MAURER & POTT GbR**

Rechtsanwälte

Dürerstr. 7, 12203 Berlin

Tel.: 030/8321752 Fax: 030/8321755

Herrn

Paul Prodil

Berliner Str. 12

14169 Berlin

27.11.2017

Prodil ./ . Prodil

Sehr geehrter Herr Prodil,

in der Anlage überreichen wir Ihnen das am 16.11.2017 verkündete, uns am 24.11.2017 zugestellte Versäumnisurteil. Wie Ihnen bereits am 16.11.2017 telefonisch erläutert, hat das Gericht auf den Vortrag der Prozessbevollmächtigten Ihrer Schwester unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass wir mit unserem bisherigen Verteidigungsvorbringen nicht durchdringen. Da das Gericht ebenfalls signalisierte, dass unsere hilfsweise erhobene Widerklage unbegründet sei, haben wir zur Vermeidung weiterer Kosten durch ein streitiges Endurteil daher zunächst von einer Antragstellung abgesehen. Wenn Sie das anders beurteilen, hätten wir das Verfahren fortsetzen können. Für uns völlig unverständlich haben Sie uns jedoch sogleich am 16.11.2017 das Mandat entzogen, so dass wir nunmehr keine Veranlassung sehen, weiterhin für Sie tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Maurer

Rechtsanwalt

ZA 72

Anlage 7

7 O 10/17
(Geschäftsnummer)

verkündet am 16.11.2017

Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Jana Prodil, Gubener Str. 12, 15234 Frankfurt (Oder)

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heller & Partner
Gubener Str. 20, 15234 Frankfurt (Oder)

gegen

Paul Prodil, Berliner Str. 12, 14169 Berlin

– Beklagter –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Maurer & Pott GbR
Dürerstr. 7, 12203 Berlin

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder)
durch den Richter am Landgericht Hübscher als Einzelrichter
auf die mündliche Verhandlung vom 16.11.2017

für R e c h t erkannt:

1.
Die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 4.11.2016, Aktenzeichen 2 O 547/16, wird für unzulässig erklärt.
2.
Die Widerklage wird abgewiesen.
3.
Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
4.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(Hübscher)

Vermerk für die Bearbeitung

1. Versetzen Sie sich in die Lage von Rechtsanwalt Dr. Korte.
 - a. Beurteilen Sie am **04.12.2017** in einem Vermerk die Rechtslage nach Maßgabe des Mandatenauftrages. Das Gutachten soll auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen. Stellen Sie zusammenfassend dar, welche Vorgehensweise dem Mandanten zu empfehlen ist und welche Anträge ggf. zu stellen wären. Ein Sachbericht ist in dem Vermerk erlassen.
 - b. Erläutern Sie das nach dem Ergebnis Ihres Vermerks erforderliche Vorgehen und formulieren Sie etwa zu stellende Anträge an das Gericht aus.
 - c. Honoraransprüche der Rechtsanwälte Maurer & Pott GbR gegenüber dem Mandanten sind ausgeglichen worden. Eventuell in Betracht kommende Schadensersatzansprüche des Mandanten gegen Rechtsanwalt Maurer sind nicht zu prüfen.

2. Es ist davon auszugehen, dass
 - a. eine ordnungsgemäße anwaltliche Vollmacht vorliegt;
 - b. Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas Anderes ergibt;
 - c. vom Mandanten wie von Dritten keine weiteren Angaben zum Sachverhalt zu erlangen sind;
 - d. die im Aktenauszug erwähnten, nicht abgedruckten Anlagen zur Klageschrift vom 05.06.2017 (K 1 und K 2) den dargestellten Inhalt haben;
 - e. das Versäumnisurteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 16.11.2017 ordnungsgemäß ergangen ist;
 - f. Rechtsanwalt Dr. Korte das Mandat annimmt.

Zugelassene Hilfsmittel:

- Schönfelder, Deutsche Gesetze (Loseblattsammlung)
- Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland
- Trojahn, Die Gesetze über die Berliner Verwaltung,
- Nomos Gesetze Landesrecht Brandenburg
- Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung
- Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch